

842 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Preistreibereigesetz, dessen Wirksamkeit gegenwärtig bis Ende 1972 befristet ist, um zwei weitere Jahre, nämlich bis zum 31. Dezember 1974 verlängert werden. Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ist durch eine Verfassungsbestimmung geregelt, die der bisherigen Regelung entspricht.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. November 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. November 1972.

R e m p l b a u e r
Berichterstatte

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann